

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1970	Nummer 2
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	4. 12. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	12
20320	10. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Besoldung, Vergütung und Entlohnung — LBV: Aufgaben und Änderungsdienst	12
26	10. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet	13
302	5. 12. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten für Arbeitssachen	13
304	5. 12. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	13
764		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 12. 1968 (MBL. NW. S. 1968/SMBL. NW. 764) Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	13
9300		RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	13

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
4. 12. 1969	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen-Borbeck	13
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	14

I.

20320

**Besoldung,
Vergütung und Entlohnung — LBV:
Aufgaben und Änderungsdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1969 — I A 4 / 15—20.96

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung führt zur Zeit bei der Nachversicherung eines Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung lediglich die Nachentrichtung von Beiträgen durch. Die Entscheidung, ob für einen ausgeschiedenen Beamten die Nachversicherung durchzuführen oder eine Aufschubbescheinigung zu erteilen ist, trifft nach der bisherigen Zuständigkeitsregelung die jeweils zuständige personalaktenführende Dienststelle.

Um zu gewährleisten, daß in Zukunft bei der Nachversicherung von ausgeschiedenen Beamten einheitlich verfahren wird, werden dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Wirkung vom 1. 1. 1970 auch die Entscheidungsbefugnisse, die zur Zeit noch von den personalaktenführenden Dienststellen auf dem Gebiet der Nachversicherung wahrgenommen werden, übertragen.

Ich bitte sicherzustellen, daß dem Landesamt für Besoldung und Versorgung rechtzeitig das Ausscheiden von Beamten — unter Beifügung der Personalakten — mitgeteilt wird.

Der letzte Absatz zu Nr. 2.21.10 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBL. NW. 20320) wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBL. NW. 1970 S. 12.

22306

**Vergütung
der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1969 — V/1 — 6921.5

Teil A meines RdErl. v. 30. 9. 1968 (SMBL. NW. 22306) erhält folgende Fassung:

A.

I.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Anschluß an den RdErl. d. Ministerpräsidenten u. d. Kultusministers v. 15. 9. 1969 (ABl. KM. S. 400) mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulagen hinzuweisen.

	Verg. Gruppe des BAT	Widerrufliche Zulage	
		ab 1. 1. 1969	ab 1. 4. 1969
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	35,— DM ab 45. Lj. 56,— DM	35,— DM ab 45. Lj. 56,— DM
2. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule	II a	20,— DM ab 33. Lj. —,— DM	20,— DM ab 33. Lj. —,— DM
3. wie zu 2. wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden (Einstufung bis 31. 3. 1969)	I b	10,— DM ab 39. Lj. —,— DM	—,— DM
4. wie zu 2. wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens siebenjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 LBesG zur Teilnahme an der Bewährungsbeförderung erfüllen würden (Einstufung ab 1. 4. 1969)	I b	—,— DM	10,— DM ab 39. Lj. —,— DM
5. wie zu 2. wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach der Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine dreizehnjährige Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden (Einstufung bis 31. 3. 1969)	I b	10,— DM ab 43. Lj. —,— DM	—,— DM
6. wie zu 2. wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine dreizehnjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 LBesG zur Teilnahme an der Bewährungsbeförderung erfüllen würden (Einstufung ab 1. 4. 1969)	I b	—,— DM	10,— DM ab 39. Lj. —,— DM

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

III.

Soweit Lehrkräfte am 31. 12. 1968 auf Grund der bisherigen Regelung eine höhere Gesamtvergütung, bestehend aus Grundvergütung und widerruflicher Zulage erhalten haben oder zur Zeit erhalten, als sich nach diesem RdErl. ergibt, erhalten sie in Höhe des Unterschiedsbetrages eine persönliche Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 1. 1. 1969 eingetretene Erhöhung der Grundvergütung oder der widerruflichen Zulage.

— MBL NW. 1970 S. 12.

26

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1969 — I C 3/43.311 — Ostbl.

Mein RdErl. v. 14. 4. 1969 (SMBL NW. 26) erhält in Abschnitt III Nr. 2 folgenden zusätzlichen Absatz:

Soweit es sich bei dem Einreisebewerber aus Bulgarien um einen Staatenlosen griechischer Herkunft handelt, ist die Bescheinigung nach Muster 1 stets unmittelbar durch die Ausländerbehörde der Sichtvermerksbehörde zuzuleiten. In diesen Fällen wird die Sichtvermerksbehörde unmittelbar Rückfrage bei der Ausländerbehörde halten und die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erst erteilen, wenn die Ausländerbehörde die Ausstellung einer Bescheinigung nach Muster 1 für den Betroffenen bestätigt hat.

— MBL NW. 1970 S. 13.

302

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten für Arbeitssachen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 12. 1969 — (II 1 — Arb 7118)

Mein RdErl. v. 19. 2. 1964 (SMBL NW. 302) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden hinter dem Wort „(Merkblatt)“ die Worte „in der Fassung der AV v. 24. 11. 1969 (3152 — I A.5) — JMBL NRW S. 280 —“ eingefügt.

— MBL NW. 1970 S. 13.

304

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 12. 1969 — (II 1 — S 1704)

Mein RdErl. v. 19. 2. 1964 (SMBL NW. 304) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden hinter dem Wort „(Merkblatt)“ die Worte „in der Fassung der AV v. 24. 11. 1969 (3152 — I A.5) — JMBL NRW S. 280 —“ eingefügt.

— MBL NW. 1970 S. 13.

764

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 12. 1968 (MBL NW. S. 1968 / SMBL NW. 764)

Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen

In Anlage 1, II, B. Passiva, zu Posten 12 muß der letzte Satz richtig lauten:

„Der Gegenwert dieser dem Kunden nicht abgerechneten Wechsel ist unter Posten 2 auszuweisen.“

— MBL NW. 1970 S. 13.

9300

Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 12. 1969 — V/B 2 88 — 01 — 72/69

Zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1969 (BGBl. II S. 1141), werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1 Abs. 2:

Sämtliche regelspurigen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen sind Nebenbahnen im Sinne der EBO mit Ausnahme folgender Strecken der Köln-Bonner Eisenbahnen AG:

Rheinuferbahn: Köln-Marienburg (Bahn-km 5,04) bis Bonn West (Bahn-km 26,30)

Vorgebirgsbahn: Köln-Klettenberg (Bahn-km 3,08) bis Bonn West (Bahn-km 31,07).

Diese beiden Strecken sind Hauptbahnen im Sinne der EBO.

Zu § 3:

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.b) und Abs. 1 Nr. 2.b) sowie auf Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind an den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der zuständigen Bundesbahndirektion zu richten.

Zu § 35 Abs. 3:

Die in den vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausbau 1967 als Anlage 20 A und 20 B enthaltenen Brems tafeln gelten hiermit als genehmigt.

— MBL NW. 1970 S. 13.

II.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen-Borbeck

Bek. d. Justizministers v. 4. 12. 1969 — 5413 E — I B.68

Bei dem Amtsgericht Essen-Borbeck ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Essen-Borbeck mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Unterschrift: Amtsgericht Essen-Borbeck

Kennziffer: 40

— MBL NW. S. 1970 S. 13.

Personalveränderungen**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

die Regierungsdirektoren	Dr. E. Braun P. Goldschagg N. Heinevetter K. H. Hilker H. Lohmann W. Voß K.-H. Werner	zu Ministerialräten
die Bergdirektoren	K.-H. Coerdts A. Kremer K. Palm	zu Ministerialräten
Oberregierungs- und Baurat	H. Küpper	zum Regierungsbaudirektor
Regierungsrat	V. Däberitz	zum Oberregierungsrat
Regierungsrat z. A.	H. Lohmann	zum Regierungsrat
Oberamtsrat	K. Ertingshausen	zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat L. Heutmann

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Staatliches Materialprüfungsamt in Dortmund

die Oberregierungsräte	Dr. A. Eisenberg K. Meyer Dr. M. Nordmeyer	zu Regierungsdirektoren
Regierungsrat	N. Wenzel	zum Oberregierungsrat

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

die Obergelogeologieräte	Dr. G. Heide Dr. H. Kühn-Velten Dr. K. Thome Dr. H. Werner Dr. E. Wiegand	zu Geologiedirektoren
--------------------------	---	-----------------------

Bergamt Marl

Bergassessor	J. Dietzsch	zum Bergrat
--------------	-------------	-------------

Bergamt Aachen

Bergassessor	B. Haudan	zum Bergrat
--------------	-----------	-------------

Bergamt Düren

Bergassessor	W. Jeiter	zum Bergrat
--------------	-----------	-------------

Es ist versetzt worden:

Bergamt Düren

Bergrat	W. Jeiter	an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
---------	-----------	---

Es ist in den Ruhestand getreten:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

Geologiedirektor	Dr. R. Teichmüller
------------------	--------------------

Es ist ausgeschieden:

Oberbergamt — Dortmund —

Bergrat	G. Niemoeller
---------	---------------

— MBl. NW. 1970 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.